

VOLKSDEUTSCHE – FATUM DER KOLLEKTIVEN SCHULD

Vladimir GEIGER*

Im Laufe des Zweiten Weltkrieges behaupteten die Kommunistische Partei Jugoslawiens (Komunistička partija Jugoslavije, KPJ) und die Partisanenbewegung, dass ihnen jegliche Art von Gewalt oder Gesetzwidrigkeit fremd sei. Im Jugoslawien der Nachkriegszeit brachten die kommunistischen Behörden denselben Standpunkt zum Ausdruck.

Das Vorgehen der *“Volksregierung”* in Bezug auf die deutsche Minderheit in Jugoslawien nach dem Zweiten Weltkrieg wurde in der jugoslawischen (und kroatischen) Politik, Propaganda, Historiographie und Publizistik hauptsächlich folgendermaßen ausgelegt: Die jugoslawischen Deutschen hätten sich noch im Aprilkrieg von 1941 im Sinne der fünften Kollonne verhalten, im Zweiten Weltkrieg (überwiegend freiwillig) an der Seite der Militärtruppen des Dritten Reiches gegen die Volksbefreiungsarmee und gegen die Partisaneneinheiten Jugoslawiens gekämpft, zahlreiche Verbrechen, sogar an der jugoslawischen Zivilbevölkerung, begangen, und hätten folglich selbst ihr weiteres Bestehen in der *“Staatsgemeinschaft jugoslawischer Völker”* vereitelt.

Während der Zweiten Sitzung des Antifaschistischen Rates der Volksbefreiung Jugoslawiens (Antifašističko vijeće narodnog oslobođenja Jugoslavije, AVNOJ) am 29. November 1943 wurde der «Beschluss über den Aufbau Jugoslawiens auf föderativen Prinzipien» verabschiedet, der auf die Gleichberechtigung aller jugoslawischer Völker hinweist und hervorhebt: *“Den nationalen Minderheiten in Jugoslawien werden alle nationalen Rechte zugesichert.”*¹

Die 2. Tagung des AVNOJ sprach die Gleichberechtigung und alle Minderheitsrechte auch den Volksdeutschen in Jugoslawien zu. Die Partisanenbewegung richtete diesbezüglich im Frühling 1944 eine Bekanntmachung in deutscher Sprache an die deutsche Minderheit (*“Die Beschlüsse der II. Tagung des AVNOJ und die deutsche Minderheit in Kroatien”*).²

* Dr. sc. Vladimir Geiger, Kroatisches Institut für Geschichte, Zagreb, Republik Kroatien

¹ *Službeni list Demokratske Federativne Jugoslavije*, Beograd, I/1945, Nr. 1. (1. Februar 1945), S. 4; Slobodan Nešović, *Stvaranje nove Jugoslavije 1941 – 1945*, Beograd 1981, S. 228.

² Vgl. National- und Universitätsbibliothek (NSK), Zagreb, RV Hk- 8 ° 22a, Die Beschlüsse der II. Tagung des AVNOJ und die deutsche Minderheit in Kroatien, Izdanje Prop-odjela Oblasnog NOO-a za Slavoniju, s.l., s.a. /1944/.

Die „Deklaration über die Grundrechte der Völker und Bürger des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens“³ hebt als der vom Nationalausschuss der Befreiung Jugoslawiens (Nacionalni komitet oslobođenja Jugoslavije, NKOJ) und dem Vorsitz des AVNOJ hervorgebrachte und unter Mitwirkung von antifaschistischen Volksbefreiungsräten der Länder und Provinzen entstandener Entwurf auf folgendes hin: *„Das Demokratische Föderative Jugoslawien ist demokratisch, weil es auf den vollständigsten demokratischen bürgerlichen Rechten beruht /.../“*, deshalb sind *„Bürger des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens gleichberechtigt in allen Rechten und Pflichten ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse oder Glaubenszugehörigkeit“*, und *„Jede mittelbare oder unmittelbare Einschränkung der Bürgerrechte aufgrund Nationalität, Rasse oder Glaubenszugehörigkeit und jegliche Befürwortung von Völker-, Rassen- oder Glaubensintoleranz, Hass oder Missachtung werden gesetzlich bestraft“*⁴, usw., hebt jedoch an mehreren Stellen nur die Einzelverantwortung und vorgesehene Sanktionen hervor.

Im Rahmen seiner Dritten Sitzung am 9. Mai 1944 verabschiedete der Antifaschistische Landesrat der nationalen Befreiung Kroatiens (Zemaljsko antifašističko vijeće narodnog oslobođenja Hrvatske, ZAVNOH) die *„Deklaration zu Grundrechten der Völker und Bürger des demokratischen Kroatiens“*, in der hervorgehoben wurde: *„Den nationalen Minderheiten in Kroatien sind alle nationalen Rechte zugesichert“* und *„alle Bürger des föderativen Staates Kroatien sind gleich und gleichberechtigt vor dem Gesetz ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse oder Religion“* und *„Jedem Bürger ist die Sicherheit seiner Persönlichkeit und seines Eigentums gewährleistet/...“*⁵

Im Abkommen vom 1. November 1944 zwischen dem Präsidenten des Nationalausschusses der Befreiung Jugoslawiens, Marschall Josip Broz Tito, und dem Präsidenten der Königlichen Regierung, dr. Ivan Šubašić, wurde vereinbart, dass die neue Regierung eine Deklaration veröffentlichen wird, die *„/.../ Grundprinzipien demokratischer Freiheiten und Garantien für deren Wahrung beinhaltet. Persönliche Freiheit, Angstfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Rede-, Presse- und die Versammlungsfreiheit werden besonders hervorgehoben und garantiert, als auch das Recht auf Eigentum und Privatinitiative. Die Souveränität einzelner Volksindividuen innerhalb der Staatsgemeinschaft wird in völliger Gleichberechtigung geachtet und bewahrt, wie es in der II. Sitzung des Antifaschistischen Rates der nationalen Befreiung Jugoslawiens (AVNOJ) geregelt worden ist. Jede Vorherrschaft eines Volkes auf Kosten anderer Völker ist ausgeschlossen.“*⁶

³ Vgl. S. Nešović, Stvaranje nove Jugoslavije 1941 – 1945., S. 305 – 314.

⁴ Vgl. S. Nešović, Stvaranje nove Jugoslavije 1941 – 1945., S. 305 – 314.

⁵ Zemaljsko antifašističko vijeće narodnog oslobođenja Hrvatske. Zbirka dokumenata 1944 (od 1. siječnja do 9. svibnja), Zagreb 1970., S. 666-667.

⁶ S. Nešović, Stvaranje nove Jugoslavije 1941 – 1945, S. 556.; Branislav Ilić, Ljubinka Šuković, Ljiljana Janjetović (Bearb.), Od AVNOJ-a do delegatske skupštine: Većnici-Poslanici-Delegati-Dokumenta, Beograd, s.a., S. 82.

“In der Absicht, die Gleichberechtigung der Völker zu schützen und die Gleichberechtigung der Bürger des DFJ [des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens, Anm. V. G.] ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse oder Glaubenszugehörigkeit zu gewähren” erließ der Vorsitz des AVNOJ im Rahmen seiner Dreizehnten Sitzung am 24. Mai 1945, auf Ersuch des Gesetzgebenden Ausschusses einstimmig das *“Gesetz zum Verbot des Hervorrufens von Hass oder Zwistigkeit aufgrund Nationalität, Rasse oder Glaubenszugehörigkeit”*⁷, in dem steht: *“Jede Einschränkung der Bürgerrechte und jegliche Begünstigung oder Einräumung von Vorrechten (Privilegien) aufgrund Nationalität, Rasse oder Glaubenszugehörigkeit ist strafbar und gleichgestellt mit einer Straftat, deren Ziel es ist, das Prinzip der Völker- oder Bürgergleichberechtigung und die Brüderlichkeit und Einheit der Völker DFJ als grundlegende Errungenschaft der nationalen Befreiungsbewegung zu verletzen.”*⁸

In der Begründung der *“Gesetzesvorlage zum Verbot des Hervorrufens von Hass oder Zwistigkeit aufgrund Nationalität, Rasse oder Glaubenszugehörigkeit”* hebt Moša Pijade, Vizepräsident des Präsidiums des AVNOJ und Vorsitzender des Gesetzgebenden Ausschusses des AVNOJ hervor: *“Das Prinzip der Gleichberechtigung aller Völker Jugoslawiens und das Prinzip der Gleichberechtigung aller Bürger Jugoslawiens, ohne Rücksicht auf Völker-, Rassen- oder Glaubenszugehörigkeit, ist eines der Grundprinzipien auf denen der Aufbau des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens beruht.”*⁹

Die am 29. November 1945 in Belgrad verabschiedete *“Deklaration der Verfassungsgebenden Versammlung des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens über die Ausrufung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien”* hebt vor allem hervor, die Föderative Volksrepublik Jugoslawien (FNRJ) sei *“eine Gemeinschaft gleichberechtigter Völker”*.¹⁰

Laut der Verfassung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 31. Januar 1946 sind *“alle Bürger der Föderativen Volksrepublik Kroatien vor dem Gesetz gleich und gleichberechtigt ohne Rücksicht auf Nationalität, Rasse oder Religion”*, vielmehr, *“Verfassungswidrig und strafbar ist jeder Akt, der Bürger aufgrund Unterschiede in Nationalität, Rasse oder Glaubenszugehörigkeit privilegiert oder deren Rechte einschränkt, ebenso wie jedes Propagieren von Völker-, Rassen- oder Glaubenshass oder Zwietracht”*.¹¹

⁷ *Službeni list Demokratske Federativne Jugoslavije*, I/1945, Nr. 36, (29. Mai 1945), S. 298; Slobodan Nešović (Bearb.) *Zakonodavni rad Predsedništva Antifašističkog vijeća narodnog oslobođenja Jugoslavije i Predsedništva Privremene narodne skupštine* (19. novembra 1944 – 27 oktobra 1945) po stenografskim beleškama i drugim izvorima, Beograd 1951., S. 264 – 267; S. Nešović, *Stvaranje nove Jugoslavije 1941 – 1945*, S. 609-611.

⁸ *Službeni list Demokratske Federativne Jugoslavije*, I/1945, Nr. 36, S. 298; S. NEŠOVIĆ (Bearb.), *Zakonodavni rad Predsedništva Antifašističkog vijeća narodnog oslobođenja Jugoslavije i Predsedništva Privremene narodne skupštine*, S. 265.

⁹ S. Nešović (Bearb.), *Zakonodavni rad Predsedništva Antifašističkog vijeća narodnog oslobođenja Jugoslavije i Predsedništva Privremene narodne skupštine*, S. 266.

¹⁰ S. Nešović, *Stvaranje nove Jugoslavije 1941 – 1945*, S. 702.

¹¹ *Ustav Federativne Narodne Republike Jugoslavije, Službeni list Federativne Narodne Republike Jugoslavije*, s.l. /Beograd/, 1946., S. 12.



Volksdeutsche aus Kroatien auf dem Wege zum Dritten Reich im Jahre 1944

Trotz allem haben die Partisanenbewegung und die kommunistischen Behörden das Schicksal der Volksdeutschen während und nach dem Zweiten Weltkrieg einseitig und ausschließlich an den Untergang des Dritten Reiches gebunden.

NKOJ und der Vorsitz des AVNOJ beschlossen im April 1944 im "Deklarationsentwurf über die Grundrechte der Völker und Bürger des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens" Folgendes: *"Im Interesse der Sicherung und Stabilisierung der demokratischen Ordnung und der Völkerbrüderlichkeit im Demokratischen Föderativen Jugoslawien, und im Interesse der Wahrung aller Errungenschaften der Nationalbefreiungsbewegung, werden alle faschistischen und profaschistischen Organisationen und Tätigkeiten als gerichtet gegen die Freiheit, Unabhängigkeit und brüderliche Gemeinschaft der Völker Jugoslawiens verstanden und behördlich verboten, vertrieben und vernichtet. Alle Eigentümer solcher Verbände werden zu Nutzen des Volkes konfisziert"*¹²

Nachdem sie die Volksdeutschen als kollektive Feinde und Schuldige hingestellt hatten, konfiszierten die kommunistischen Behörden ihr Eigentum und entledigten sie ihrer Völker- und Bürgerrechte. Die Volksdeutschen wurden geächtet, verhaftet und in Konzentrationslagern eingeliefert.

Der Vorsitz des AVNOJ beschloss am 21. November 1944 den "Erlass über den Übergang feindlichen Vermögens ins Staatseigentum, über die staatliche Betreuung des Vermögens abwesender Personen und über die Sequestration des von den Besatzungsmächten gewaltsam entfremdeten Vermögens"¹³,

¹² S. Nešović, *Stvaranje nove Jugoslavije 1941 – 1945*, S. 311.

¹³ *Službeni list Demokratske Federativne Jugoslavije*, I/1945, Nr. 2, (6. Februar 1945), S. 13-14; S. Nešović (Bearb.) *Zakonodavni rad Predsedništva Antifašističkog vijeća narodnog oslobođenja Jugoslavije i Predsedništva Privremene narodne skupštine*, S. 17 –20; S. Nešović, *Stvaranje nove Jugoslavije 1941 – 1945*, S. 579-581.

dessen Artikel 1 die Lage der Volksdeutschen bestimmt: *“1. Mit dem Tag, an dem dieser Erlass in Kraft tritt, geht folgendes Vermögen ins Staatseigentum über: /.../ 2. das gesamte Vermögen von Personen deutscher Volkszugehörigkeit, mit Ausnahme jener Deutschen, die in der Volksbefreiungsarmee und den jugoslawischen Partisaneneinheiten gekämpft haben, oder die Staatsbürger neutraler Staaten sind und sich während der Besatzungszeit nicht feindlich verhalten haben /.../”*¹⁴

Laut Erlass des AVNOJ-Vorsitzes vom 21. November 1944 war der Vorgang der Konfiszierung überaus einfach. Die Frage des deutschen Eigentums in Jugoslawien wurde kompromisslos gelöst. Mit anderen Worten, es wurde kein Unterscheid zwischen deutschen Staats- und Privatbesitz gemacht, weil die in Jugoslawien lebenden Deutschen, also jugoslawische Staatsbürger, völlig mit den Deutschen aus dem Dritten Reich ausgeglichen und als Feinde des jugoslawischen Volkes wahrgenommen wurden. Das vorgesehene Verfahren begrenzte sich auf die Feststellung, ob sich bestimmtes Eigentum am Tag der Inkrafttretung des AVNOJ-Erlasses im Besitz von Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Nationalität befand. Die Verhängung der Grundbesitzkonfiszierung oblag dem jeweiligen Bezirks- oder Kreisvolksbefreiungsausschuss und den zuständigen Lokalvolksbefreiungsausschüssen. Die Ausschüsse leiteten den Vorgang aufgrund ihrer Erkenntnisse ein, entweder falls Meldungen vorlagen oder im Auftrag der Landesverwaltung für Volksgüter.¹⁵

Das einseitige Verhältnis zum Eigentum Angehöriger der deutschen Minderheit fand nochmals am 9. Juni 1945 durch das *“Gesetz über die Konfiskation von Vermögen und die Durchführung der Konfiskation”*¹⁶ Bestätigung, im weitesten Ausmaß im Artikel 30: *«1) Überall dort, wo Vermögen des Deutschen Reiches und seiner Staatsangehörigen oder Vermögen von Personen deutscher Nationalität nach Punkt 1 und 2 des Beschlusses des Antifaschistischen Rates der Volksbefreiung Jugoslawiens vom 21. November 1944 vorhanden ist, das der Konfiskation unterliegt, fasst den Beschluss über die Konfiskation eine vom Kreis-Volksausschuss berufene-Kommission von drei Personen /.../; 2) /.../ Gegen Beschlüsse dieser Kommissionen steht der unzufriedenen Partei das Recht zur Beschwerde innerhalb einer Frist von acht Tagen zu /.../; 5) Die Kommissionen haben ihre gesamte Arbeit bis spätestens 15. September 1945 zu beenden”*¹⁷

¹⁴ *Službeni list Demokratske Federativne Jugoslavije*, I/1945, Nr. 2., S. 13; S. Nešović (Bearb.), *Zakonodavni rad Predsedništva Antifašističkog vijeća narodnog oslobođenja Jugoslavije I Predsedništva Privremene narodne skupštine*, S. 17; S. Nešović, *Stvaranje nove Jugoslavije 1941 – 1945*, S. 579.

¹⁵ Vgl. Nikola GAČEŠA, *Agrarna reforma i kolonizacija u Jugoslaviji 1945 – 1948*, Novi Sad 1948, S. 78-79.

¹⁶ *Službeni list Demokratske Federativne Jugoslavije*, I/1945, Nr. 40, (12. Juni 1945), S. 345-348; S. Nešović, *Stvaranje nove Jugoslavije 1941-1945*, S. 579.

¹⁷ *Službeni list Demokratske Federativne Jugoslavije*, I/1945, Nr. 40, S 348; S. Nešović, *Stvaranje nove Jugoslavije 1941-1945*, S. 623.

Die "Anleitung zur Durchführung des Gesetzes über die Konfiskation von Vermögen und die Durchführung der Konfiskation vom 9. Juni 1945 (Amtsblatt des DFJ, Nr. 40 vom 12. Juni 1945), veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und der Landesverwaltung der Volksgüter"¹⁸, besagt Folgendes "10. Gegenüber jugoslawischen Staatsangehörigen deutscher Abstammung oder mit deutschen Familiennamen soll im Sinne der am 6. Juni 1945 unter Nr. 1817 vom Vorsitz des AVNOJ erlassenen Auslegung vorgegangen werden, die das Innenministerium allen Kreis- und Bezirksvolksausschüssen per Rundschreiben Nr. 2240 vom 22. Juni 1945 zugesendet hat und im Amtsblatt des DFJ Nr. 39 vom 8. Juni 1945 unter der Nr. 347 veröffentlicht worden ist."¹⁹

In Kroatien wurden im Zeitraum von Ende 1945 bis Ende 1947 über zwanzigtausend Verhandlungen über Objekte der Agrarreform geführt. Zu Grundbesitzen der deutschen oder österreichischen Minderheit wurden keine Verhandlungen geführt, ebenso wie es mit Gütern im Besitz der Volksfeinde der Fall war. Über diese haben die für die Agrarreform und Kolonisierung zuständigen Bezirkskommissionen Entschlüsse über die Bestimmung von Objekten der Agrarreform in Anlehnung an die Urteile der Bezirksvolksgerichte gefasst.²⁰

Die Konfiszierung volksdeutscher landwirtschaftlicher Güter belief sich auf 97.720 Grundbesitze mit einem Ausmaß von 637.939 Hektar. Davon wurden 5703 Besitze mit einer Fläche von 114.780 Hektar in Slowenien beschlagnahmt, 20.457 Besitze mit einer Fläche von 120.977 Hektar in Kroatien, 3523 Grundbesitze mit 12.733 Hektar in Bosnien und der Herzegowina, 68.035 Grundbesitze mit 389.256 Hektar in Vojvodina und 1 Grundbesitz mit einer Fläche von 193 Hektar in Serbien. Vom gesamten "Bodenfonds" der Agrarreform und Kolonisierung ist die Zahl volksdeutscher Grundgüter mit 59% vertreten und der Anteil der volksdeutschen Landgüter beträgt flächenmäßig 37% des konfiszierten Gesamtfonds.²¹

Der AVNOJ und die Provisorische Volksversammlung des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens verabschiedeten in ihrer gemeinsamen 3. Sitzung im August 1945 zahlreiche, sich unmittelbar auf die Wahlen und die Konstituierung der Verfassungsgebenden Versammlung bezogene Gesetze, die für Volksdeutsche weitreichend und schicksalhaft waren, und zur "Normalisierung" des Lebens innerhalb des Staates, d.h. zur Festigung direkter Dominanz der Kommunisten im Namen der allgemeinen Volksherrschaft beitrugen. Endgültig wurde die "strafrechtliche" Kollektivschuld der Volksdeutschen beim Namen genannt und auf diese Weise wurde die Verfolgung der Deutschen und Österreicher in Jugoslawien

¹⁸ Vgl. *Zbornik zakona, uredaba i naredaba*. Stvarno kazalo za godinu 1945. Bd. I. – XII., Zagreb, s.a., S. 90-94.

¹⁹ *Ibid.*, S. 93.

²⁰ Vgl. N. Gaćeša, *Agrarna reforma*, S. 218-219. Mehr zur Agrarreform und Kolonisierung in Kroatien nach dem Zweiten Weltkrieg in: Marijan Maticka, *Agrarna reforma i kolonizacija u Hrvatskoj 1945 – 1948*, Zagreb 1990.

²¹ Vgl. N. Gaćeša, *Agrarna reforma*, S. 362.

“dem Gesetz entsprechend” ermöglicht und letztendlich auch durchgeführt.²² Außenpolitische Rücksichten, falls diese je existierten, verschwanden nach der Gründung der provisorischen staatspolitischen Behörden.

Die von Vorsitz des AVNOJ am 3. August 1945 erlassene “Verordnung über die allgemeine Amnestie und den Straferlass” könnte als eigenartiges Vorspiel dieser Sitzungen verstanden werden. Trotz Bezeichnung nimmt diese Verordnung einzelne Gruppen von der Amnestie aus, und zu denen gehören, laut Artikel 2, “3) *Personen die Mitglieder des Kulturbundes waren*, /.../ 5) *Personen die vor den Volksbehörden ins Ausland geflüchtet sind*”, und laut Artikel 7 wird “/.../ 2) *Personen unter Punkt 1, 3, 4, und 5 des 2. Artikels dieser Verordnung*” das Recht auf Amnestie entzogen.²³

Durch die erste Ergänzung des Abkommens zwischen dem Nationalausschuss der Befreiung Jugoslawiens und der Königlichen Regierung vom 7. Dezember 1944, wurde das aktive und passive Wahlrecht für die Verfassungsgebende Versammlung “*all denjenigen entzogen, die die Okkupanten unterstützt haben*”.²⁴

Da bereits am Anfang der 3. Sitzung des AVNOJ und der Provisorischen Volksversammlung des DF Jugoslawiens der Antrag über die eilige Verabschiedung des “Gesetzes über Wählerlisten”²⁵ angenommen worden ist, fand sich dieser Gesetzesentwurf sogleich auf der Tagesordnung, ohne vorhergehende Diskussion im Gesetzgebenden Ausschuss und ist trotz Uneinigkeiten am 10. August 1945 erlassen worden.²⁶

In der Begründung der “Gesetzesvorlage zu Wählerlisten” erklärte Edvard Kardelj, Vizepräsident der Provisorischen Regierung des DF Jugoslawiens und Minister für die Konstituante, das Grundprinzip des Gesetzes sei die Gewährung des Wahlrechts für “*jeden Bürger Jugoslawiens ohne Rücksicht auf dessen soziale Lage, Nationalität, Rasse, Glauben oder Geschlecht, falls er 18 ist und im Laufe dieses Krieges keinen Verrat an seinem Volk beging und nicht an der Verletzung demokratischer Völkerrechte teilnahm*. /.../ *Aus diesem Grund sieht die Gesetzesvorlage zu Wählerlisten im Artikel 4 vor, das Wahlrecht sei folgenderweise abzuerkennen: /.../ 3) Mitgliedern des Kulturbundes, italieni-*

²² Vgl. Vladimir Geiger - Ivan Jurković, *Folksdojčeri*. Sudbina Nijemaca u Jugoslaviji nakon rata. „U logor su išli oni koji su nešto posjedovali“, *Zatvorenik, Glasilo Hrvatskog društva političkih zatvorenika*, Zagreb, II/1991., Nr. 12-13, (April-Mai 1991), S. 31-32; Vladimir Geiger - Ivan Jurković, *Što se dogodilo s Folksdojčerima? Sudbina Nijemaca u bivšoj Jugoslaviji*, Zagreb, 1993, S. 86-87; Ivan Jurković, *Status njemačke nacionalne manjine i udio njene oduzete imovine u ostvarenju agrarne reforme i kolonizacije (1944-1948) ili Ogleadni primjer fenomena isključivosti*, in: *Nijemci u Hrvatskoj jučer i danas*. Zbornik, Zagreb, 1994, S. 108.

²³ *Službeni list Demokratske Federativne Jugoslavije*, Beograd, I/1945, Nr. 56, (5. August 1945), S. 509-519.

²⁴ Vojislav Simović, AVNOJ. Pravno politička studija, Beograd 1958, S. 104-105.

²⁵ Vgl. *Službeni list Demokratske Federativne Jugoslavije*, I/1945, Nr. 59, (11. August 1945), S. 541-543.

²⁶ Vgl. V. Geiger - I. Jurković, *Folksdojčeri*, S. 32-33; V. Geiger - I. Jurković, *Što se dogodilo s Folksdojčerima?*, S. 88-89; I. Jurković, *Status njemačke nacionalne manjine*, S. 108.

*scher faschistischer Organisationen und deren Familienmitglieder, falls diese nicht beweisen können, im Sinne des antifaschistischen Volksbefreiungskampfes gehandelt zu haben; /.../ Falls Menschen in den oben angeführten Kategorien während des Krieges sich dem Kampf gegen die Okkupanten und ihre Helfer angeschlossen und auf diese Weise ihre Schuld getilgt haben, wird ihnen das Wahlrecht zuerkannt”.*²⁷

Solche Einstellungen brachte auf der Vierten Sitzung der Provisorischen Volksversammlung des DF Jugoslawiens auch Moša Pijade zum Ausdruck, worauf im Namen der Demokratischen Gruppe der Vorsitzende des Ministerrates des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens Milan Grol wie folgt replizierte: *“In der heutigen Zeit ist dieses Gesetz den Auslegungen gewählter Behörden und derer Einschätzung über diejenigen überlassen, die eventuell unter Verdacht stehen, was überaus dehnbar ist, besonders nach allen Ereignissen in den letzten vier Jahren und heute wenn die Tendenz besteht, Faschismus und Reaktion mit normalen Unterschieden in der Meinungsfreiheit gleichzustellen, oder mit zeitweiligen Irrtümern der Masse, speziell in Zeiten erregter Nationalgefühle. Demzufolge kann dieses Gesetz nicht allein und zuerst, vor anderen, die Freiheit garantierenden Gesetzen beschlossen werden, und außerdem sollte dieses engere politische und die Bürgerrechte begrenzende Gesetz nicht ohne vorangehende Verabschiedung von breiteren, die Bürgerrechte zusichernden Gesetze ins Leben gerufen werden”.*²⁸

Die Einstellungen der Kommunisten fanden schnell Ausdruck in Gesetzen die seitdem erlassen worden sind. Überaus oft wurde nämlich die Formulierung aus dem Artikel 4 des “Gesetzes über Wählerlisten”²⁹ herangezogen. Im “Gesetz zur Wahl der Volksvertreter der Verfassungsgebenden Versammlung” zum Beispiel, das am 22. August 1945 beschlossen worden ist, beginnt Artikel 6 mit folgender Verordnung: *“Zum Volksvertreter kann jeder Bürger gewählt werden, der das Wahlrecht hat”.*³⁰ Artikel 33 des am 23. August 1945 verabschiedeten “Gesetzes zur Agrarreform und Kolonisierung”, lautet: *«Personen, die vom Gesetz her kein Wahlrecht haben, wird das Recht auf Zuteilung von Land verweigert”.*³¹ Das Pressegesetz vom 24. August 1945 entzieht unter Punkt 1, Artikel 6 Personen, denen *“politische und bürgerliche Rechte aberkannt wurden”* das Recht darauf, Verleger, Redakteure oder ständige Redaktionsmitglieder in Zeitungen oder Zeitschriften zu werden³², während das am 25. August 1945 erlassene “Gesetz über Vereinigungen, Versammlungen und andere öffentliche Zusammenkünfte”, im Artikel 5 Folgendes besagt: *“An der Gründung bzw. im Wirken politischer Parteien*

²⁷ B. Ilić, Lj. Šušković, Lj. Janjetović (Bearb.), Od AVNOJ-a do delegatske skupštine, S. 117-118.

²⁸ Ibid., S. 116.

²⁹ Vgl. V. Geiger - I. Jurković, Folksdojčeri, S. 33; V. Geiger - I. Jurković, Što se dogodilo s Folksdojčerima?, S. 88-89; I. Jurković, Status njemačke nacionalne manjine, S. 109.

³⁰ Službeni list Demokratske Federativne Jugoslavije, I/1945, Nr. 63, (24. August 1945), S. 599.

³¹ Službeni list Demokratske Federativne Jugoslavije, I/1945, Nr. 64, (28. August 1945), S. 623.

³² Službeni list Demokratske Federativne Jugoslavije, I/1945, Nr. 65, (31. August 1945), S. 633.



Die Volksdeutschen aus dem kommunistischen Jugoslawien mussten ihre Heime und ihr Land verlassen

(Vereinigungen) können ausländische Staatsbürger oder Personen ohne Wahlrecht weder teilnehmen noch deren Mitglieder sein". Artikel 24 besagt, dass "Ausländische Staatsbürger und Personen ohne Wahlrecht keine öffentliche Versammlungen einberufen oder leiten dürfen".³³

Diese Verordnungen riefen polemische Diskussionen hervor³⁴. M. Grol stellte hinsichtlich des 33. Artikels des "Gesetzes über die Agrarreform und Kolonisierung" die Frage: "Warum sollte eine solche antisoziale, antihumane Verordnung ins Gesetz einbezogen werden, wenn dieses unnötig ist?". Des Weiteren weist er darauf hin, dass das "ein Termin ist, der nicht der ganzen Familie und den Kindern in alle Ewigkeit aufgezwungen werden darf. Lassen wir uns ein solches Wort aus unserem Wortschatz streichen. Sie werden nicht an die Reihe kommen, weil ihnen bereits eine Masse vorangeht, aber versagen sie ihnen nicht das Recht aufs Leben".³⁵

³³ Ibid., S. 635-637.

³⁴ Vgl. V. Geiger - I. Jurković, *Folksdojčeri*, S. 33-34; I. Jurković, *Status njemačke nacionalne manjine*, S. 109.

³⁵ Aleksandar Petković, *Političke borbe za novu Jugoslaviju. Od drugog AVNOJ-a do prvog Ustava*, Beograd 1958, S. 221-222.

In ziemlicher Eile, um Grundprinzipien zu bestimmen, auf denen Gesetzesakte beruhen könnten, wurde auch das „Gesetz zur Agrarreform und Kolonisierung“, auf den Vorschlag des Landwirtschaftsministeriums der Bundesregierung des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens am 23. August 1945 beschlossen, und von der Provisorischen Volksversammlung des DF Jugoslawiens angenommen. Das Gesetz verwirklicht das Prinzip, dass das Land denjenigen gehört, die es bearbeiten. In den Bodenfonds der Agrarreform und Kolonisierung, wird, laut Artikel 10, unter Anderem auch *“a) anbaufähiges Land Staatsangehöriger des Deutschen Reiches und Personen deutscher Nationalität, konfisziert gemäß der Verordnung des Antifaschistischen Rates Jugoslawiens vom 21. November 1944. /.../”* einbezogen.³⁶

Außer den angegebenen Gesetzesverordnungen, beschloss die Provisorische Volksversammlung des DF Jugoslawiens am 23. August 1945 Verordnungen zum Staatsbürgerschaftsgesetz, dessen Artikel 16 lautet: *“Die jugoslawische Staatsbürgerschaft kann Angehörigen jener Nationalitäten aberkannt werden, deren Staaten sich am Krieg gegen die Völker Jugoslawiens beteiligt hatten, und die während des Krieges oder vor dem Krieg durch illoyales Verhalten gegen die nationalen und staatlichen Interessen der Völker Jugoslawiens und gegen ihre Pflichten als Staatsangehörige verstoßen hatten /.../”*; Der Artikel 18 besagt: *“Die Aberkennung gemäß Satz 1, Absatz 1, Artikel 16, erstreckt sich auch auf den Ehegatten und die Kinder der betreffenden Person, falls diese nicht beweisen können, nicht in Verbindung mit dem illoyalen ehemaligen Staatsbürger gestanden zu haben, und dass ihr persönliches Verhalten einwandfrei war, oder sie nach Nationalität zu einem der jugoslawischen Völker gehören /.../”*; Während Artikel 35 anführt: *“Als Staatsbürger Jugoslawiens gelten alle Personen, die am Tag der Inkrafttretung dieses Gesetzes jugoslawische Staatsbürger nach geltenden Vorschriften waren /.../”*.³⁷

Auf der Potsdamer Konferenz (17. Juni bis zum 2. August 1945) der Alliierten Siegermächte, wurde beschlossen (XII *“Ordnungsmäßige Überführung der deutschen Bevölkerung”*³⁸), dass die deutsche Bevölkerung, die in Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben ist, nach Deutschland zurückzuführen ist. Die Überführung (ethnische Säuberung) wurde als dauerhaftes und zufriedenstellendes Ergebnis legalisiert und sollte organisiert und in humaner Weise stattfinden.³⁹ Diejenigen, die nicht in den Beschlüssen der Potsdamer Konferenz einbezogen waren, lösten das Problem der Deutschen auf noch drastischerem Wege (vorrangig Jugoslawien).⁴⁰

³⁶ *Službeni list Demokratske Federativne Jugoslavije*, I/1945, Nr. 64, S. 622.

³⁷ *Službeni list Demokratske Federativne Jugoslavije*, I/1945, Nr. 64, S. 624-628.

³⁸ Vgl. *Ujedinjene nacije. Zbrika dokumenata 1941-1945*, Beograd 1947, S. 124-125.

³⁹ Vgl. Fritz Krotz, *Das Potsdamer Abkommen und seine völkerrechtliche Bedeutung*, Frankfurt/M-Berlin 1969.

⁴⁰ Von dem Schicksal der Deutschen in Jugoslawien nach dem Zweiten Weltkrieg handeln zahlreiche Arbeiten. Für eine vollständige Einsicht sind folgende Werke einzusehen: *Leidensweg der Deutschen im kommunistischen Jugoslawien*, Band I – IV, (Donauschwäbische Kulturstiftung), München-Sindelfingen 1991 – 1995. Dieses Werk führt zahlreiche Literaturquellen an. Zu

Die kommunistischen Behörden in Jugoslawien hatten vor, so viel Deutsche und Österreicher wie möglich aus dem Land zu vertreiben. Sie hielten die Volksdeutschen nicht mehr für jugoslawische Staatsbürger und nahmen die Stellung ein, dass die Rückkehr der aus Jugoslawien geflüchteten und vertriebenen Deutschen und Österreicher verboten werden muss. Das war der einfachste Weg, um die Besitzverhältnisse und das ethnische Bild radikal zu verändern, besonders auf den Gebieten des Banatus, der Batschka und Baranya, Slawoniens und Sirmiens.

Das in Belgrad ansässige Präsidium des Ministerrates des DF Jugoslawiens berichtete am 11. Juni 1945: *“Die Regierung Jugoslawiens ist der Auffassung, dass die sich innerhalb der Grenzen Jugoslawiens befindenden Deutschen ausgesiedelt und nach Deutschland überführt werden müssen, sobald dafür günstige technische Voraussetzungen geschaffen werden.”*⁴¹ Darüber hat, ausführliche Anweisungen bestimmend, die *“Landeskommission für die Repatriierung der Deutschen”* des Innenministeriums des Föderativen Staates Kroatien aus Zagreb am 7. Juli 1945 die Volkskommissionen der Kreise und Bezirke informiert.⁴²

Das Außenministerium des DF Jugoslawiens brachte im Schreiben an das Präsidium des jugoslawischen Ministerrates, datiert in Belgrad am 19. Juli 1945, die Hoffnung zum Ausdruck, dass *“/.../ spätestens bis zur Friedenskonferenz und vielleicht auch eher, die Frage unserer deutschen Minderheit in internationalen Relationen gestellt wird.*

Deshalb ist es unumgänglich, unseren Standpunkt zu dieser Frage genau zu erläutern. Wenn wir den Deutschen unsere Staatsbürgerschaft aberkennen wollen, müssen wir folgende Fragen beantworten:

1. *Wen halten wir für Deutsche, besonders in Bezug auf Österreicher.*
2. *Werden wir die Staatsbürgerschaft allen Deutschen oder nur einer bestimmten Kategorie aberkennen, und mit welchen Ausnahmen (z.B. Partisanenkämpfer, Mischehen).*

In den Friedensvertrag muss deshalb eine Klausel über die Pflicht Deutschlands hinzugefügt werden, die Staatsbürgerschaft denjenigen Personen zu verleihen, die wir für Deutsche halten /eventuell auch Österreichern/ und denen wir unsere Staatsbürgerschaft aberkennen. Das ist notwendig, damit es später nicht zu Schwierigkeiten bei der Aussiedlung dieser Menschen kommt /.../.

dem Schicksal der Deutschen und Österreichern nach dem Zweiten Weltkrieg vgl. Vladimir GEIGER, Nijemci i Austrijanci u Hrvatskoj od 1945. do danas, *Časopis za suvremenu povijest*, 28/1996, Nr. 1-2, Zagreb, S. 227-223. Auch hier sind zahlreiche Quellen angeführt.

⁴¹ Arhiv Jugoslavije (AJ), Beograd, Fond 50, Fasz. 35, Nr. 73.

⁴² Hrvatski državni arhiv (HDA), Zagreb, Nachlass Svetozar Ritig, Kt. 1, Fasz. 5, „Protjerivanje Nijemaca iz FNRJ“ – Zemaljska komisija za repatrijaciju Nijemaca pri Ministarstvu unutrašnjih poslova Federativne države Hrvatske, Nr. 1/45, Betreff: Nijemaca naših državljana repatrijacija (iseljenje Njemaca) – upute -, Zagreb, 7. VII. 1945.

*Vor der Friedenskonferenz müssen wir unseren Standpunkt darüber bestimmen, wie wir mit Deutschen und besonders mit Österreichern verfahren, die sich auf den uns anzuschließenden Territorien befinden /.../*⁴³

Da die alliierten Besatzungsmächte in Österreich und Deutschland die geflüchteten und vertriebenen Volksdeutschen für jugoslawische Staatsbürger halten, ermöglichen sie ihnen die Rückkehr und verwiesen sie zurück nach Jugoslawien.

Darüber wurde auch der jugoslawische Kolonisierungsminister Sreten Vukosavljević unterrichtet, wozu er am 26. Juli 1945 vor dem Präsidium des Ministerrates des DF Jugoslawiens in Belgrad folgende Meinung äußerte: *“Wenn sich welcher dieser Deutschen zur Repatriierung meldet, wird sein Antrag angenommen und er über Ungarn zu uns zurückgewiesen. Damit sich nicht eine größere Anzahl von Deutschen in die Vojvodina infiltrierte oder die Zahl der Deutschen an unserer ungarischen Grenze wächst, bin ich der Meinung, dass wir die sowjetischen Militärbehörden und die Behörden westlicher Alliierten davon in Kenntnis setzen müssen und sie bitten, dass sie diese Deutschen nicht mehr in unser Land zurückschicken. Derweilen sollten unsere Behörden darauf aufmerksam gemacht werden, damit sie streng darauf achten, dass diese Deutschen nicht in unser Land gelangen”*.⁴⁴

Die Frage der sogenannten Heimatvertriebenen (displaced persons), vor allem der Volksdeutschen, die sich zu Kriegsende und in der Nachkriegszeit zumeist in Österreich befanden, war für Österreich ein großes wirtschaftliches, gesellschaftliches und politisches Problem. Seit Sommer 1945 begann sich das Problem der Vertriebenen in Österreich erheblich zuzuspitzen. Die Tschechoslowakei, Ungarn und Jugoslawien haben damals mit der Massenvertreibung der verbliebenen Volksdeutschen begonnen. Die österreichische Regierung erhobte damals Einspruch bei den Alliierten und bestand auf der dringenden Schließung der österreichischen Grenze.⁴⁵

Aus diesem Grund fällten die Abteilungen für innere Angelegenheiten der Bezirksvolksausschüsse oder die Stadtvolksausschüsse, in Anlehnung an den Beschluss des AVNOJ-Vorsitzes vom 21. November 1944, Entscheide über die Verstaatlichung vom Eigentum der Volksdeutschen und derer Vertreibung nach Deutschland, mit der Anmerkung: *“Solange keine Möglichkeiten für deren Transport existiert, werden diese in Lagern zur Zwangsarbeit interniert”*⁴⁶.

⁴³ AJ, Beograd, Fond 50, Fasz. 35, Nr. 73.

⁴⁴ AJ, Beograd, Fond 50, Fasz. 35, Nr. 73 /Blatt 732/.

⁴⁵ Vgl. Dušan Nećak, O problemu “razseljenih oseb” (D.Ps) in jugoslovanskih “Volksdeutscherjeve” v Austriji ter o britanski ideji njihove zamjenjave s koroškimi Slovenci (1945-1947), *Zgodovinski časopis*, 50/1996, Nr. 4 (105), Ljubljana, S. 561-564.; Zoran Janjetović, Odlazak vojvodanskih Švaba – proterivanje ili iseljavanje, *Tokovi istorije*, Nr. 3-4, Beograd, 1997, S. 113.; Derselbe, Between Hitler and Tito. The disappearance of the Vojvodina Germans, Belgrade 2000, S. 296; Vladimir Geiger, Nijemci u Đakovu i Đakovštini, Zagreb 2001, S. 173-174.

⁴⁶ Vgl. Vladimir GEIGER, Hg., Radni logor Valpovo 1945-1946. Dokumenti, Osijek 1999, S. 10; V. GEIGER, Nijemci u Đakovu i Đakovštini, S. 174.

Das Ministerium für innere Angelegenheiten des DF Jugoslawiens in Belgrad richtete am 3. März 1946 ein Rundschreiben an die Innenministerien der Republiken und Provinzen, das diese dann an untergeordnete Abteilungen für innere Angelegenheiten weiterleiteten mit Anweisungen darüber, wen der AVNOJ-Beschluss vom 21. November 1944 betrifft, und wie die Internierung der Volksdeutschen vorgenommen werden muss, in Anlehnung an die authentische Interpretation des Beschlusses des AVNOJ-Vorsitzes *“/.../ mit dem Ziel, jegliche falsche Gesetzesanwendung, als auch Unrecht zu vermeiden”*.⁴⁷

Diejenigen Volksdeutschen, die ihre Teilnahme im Partisanenkampf oder dessen Unterstützung beweisen konnten, fielen dem kollektiven Rachezug nicht zum Opfer. Personen mit deutschen Familiennamen waren nur dann von der Enteignung, Vertreibung (Repatriierung) und Lagerinternierung ausgenommen, falls sie beweisen konnten, sich nicht als Deutsche ausgewiesen zu haben. Volksdeutsche aus Mischehen wurden ebenso verschont, als auch Staatsangehörige neutraler Staaten, deren Haltung während des Krieges nicht als feindlich eingeschätzt wurde.

Die Abteilung für Repatriierung des jugoslawischen Ministeriums für Sozialpolitik hebt in dem an das Präsidium des Ministerrates des DF Jugoslawiens gerichteten Schreiben vom 16. Oktober hervor: *“Den zusammen mit der faschistischen Besatzungsmacht geflüchteten Personen deutscher Nationalität, ehemaligen jugoslawischen Staatsbürgern, bleibt die Rückkehr in unser Land versagt. Auch die Staatskommission für die Repatriierung beschloss unter Zustimmung des Präsidiums des Ministerrates des DFJ und des Außenministeriums das Rückkehrverbot für diese Personen, mit Ausnahme derjenigen, die beweisen können, dass sie während des Krieges und der Okkupation unseres Landes aktiv an unserer Bewegung teilgenommen haben”*.⁴⁸

Nachdem im August 1947 die Regierung der UdSSR den jugoslawischen Antrag ablehnte, die restlichen 110.000 Volksdeutschen in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands abzuschieben, äußerte sich das Außenministerium der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien gegenüber dem Regierungsvorsitz und dem Innenministerium folgenderweise: *“In Bezug auf die negative Antwort der sowjetischen Regierung und dem bekannten negativen Standpunkt der westlichen Mächte hinsichtlich der Aussiedlung unserer deutschen Minderheit, ist eine legale Lösung dieser Frage in absehbarer Zeit nicht in Sicht, obwohl sie vor dem Kontrollrat in Berlin und bei den Friedensverhandlungen mit Deutschland erneut aufgegriffen werden kann. Davon können jedoch praktische Ergebnisse kaum erwartet werden.”*⁴⁹

⁴⁷ Narodna Republika Hrvatska. Ministarstvo unutrašnjih poslova. Odjel za izvršenje kazni, Pov. br. 421-1946. Predmet: načelno uputstvo vrhu logorisanja osoba njemačke narodnosti, U Zagrebu dne 12. ožujka 1946. Kopie im Besitz des Autors.

⁴⁸ AJ, Beograd, Fond 50, Fasz. 35, Nr. 73.

⁴⁹ AJ, Beograd, Fond 50, Fasz. 35, Nr. 73.

Der "Deklarationsentwurf zu Grundrechten der Völker und Bürger des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens" des NKOJ und des Vorsitzes des AVNOJ vom April 1944 sah bereits vor: *"Jedem jugoslawischen Bürger, der während des Krieges sein Vaterland verließ und im Ausland gegen die Interessen des Volkes handelte, negative Propaganda gegen den Befreiungskampf der jugoslawischen Völker verbreitete oder die gegen die Volksbefreiungsarmee kämpfenden Banden im Land organisierte oder unterstützte /.../, wird die Staatsbürgerschaft des Demokratischen Föderativen Jugoslawiens aberkannt, und im Falle einer verbotenen Rückkehr ins Land werden sie verhaftet und zum Völker- und Vaterlandsverrat verurteilt, falls die zuständigen Gerichte nicht die Auslieferung dieser Bürger ans Gericht fordern."*⁵⁰

Die Verfassung der FNRJ aus 1945 besagt: *"Staatsangehörige der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien dürfen nicht vertrieben werden"*, mit der Anmerkung: *"Nur in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen können Bürger von ihrem Wohnsitz vertrieben werden"* und erläutert weiter: *"Das Bundesgesetz bestimmt in welchen Fällen und auf welche Weise Bürgern der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien die Staatsbürgerschaft aberkannt werden kann"*⁵¹.

Letztendlich entzieht die Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetzes des FNRJ vom 1. Dezember 1948 die jugoslawische Staatsbürgerschaft den Angehörigen der deutschen Minderheit, die sich nicht in Jugoslawien befinden, oder bis zum damaligen Zeitpunkt geflüchtet oder vertrieben worden sind: *"Im Artikel 35, wird dem 1. Abschnitt ein neuer, 2. Abschnitt hinzugefügt /.../ Nicht zu den Staatsbürgern der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien im Sinne des vorrigen Abschnittes werden Personen deutscher Nationalität gezählt, die im Ausland leben und die während des Krieges oder vor dem Krieg mit ihrem illoyalen Verhalten gegenüber den nationalen oder staatlichen Interessen der Völker der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und gegen ihre staatsbürgerlichen Pflichten verstießen."*⁵²

Obwohl die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündete "Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" unter anderem betonte, dass jeder Mensch das Recht auf Staatsbürgerschaft hat und dass niemandem weder das Recht auf Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden darf, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln,⁵³ wurde die Aberkennung der Staatsbürgerschaft an den Volksdeutschen einseitig vollzogen und angewandt.

Nach alldem wies Vladimir Dedijer, Vertreter der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien bei der 3. Sitzung der Vereinten Nationen, im Rahmen der Diskussion über den Entwurf der Deklaration über die Menschenrechte am 15. Oktober 1948 auf Folgendes hin: *"Seitdem die Kommission für*

⁵⁰ Vgl. S. Nešović, Stvaranje nove Jugoslavije 1941-1945, S. 311.

⁵¹ Ustav Federativne Narodne Republike Jugoslavije, S. 15.

⁵² Vgl. *Službeni list Demokratske Federativne Jugoslavije*, IV/1948, Nr. 105, (4. Dezember 1948), S. 1.

⁵³ Vgl. Ujedinjene nacije i prava čoveka, Beograd, 1968, S. 19-24; 32-33.

*Menschenrechte ins Leben gerufen wurde, hat die jugoslawische Delegation eine klare Stellung gegen jegliche Art von Diskriminierung und Vertreibung eingenommen.*⁵⁴

Die erste Volkszählung der Nachkriegszeit in Jugoslawien aus 1948 wies 55.337 (in Kroatien 10.144) Angehörige der deutschen Minderheit aus. Die Österreicher waren in der Volkszählung von 1948, wegen der geringen Zahl ausgewiesener Angehöriger, in die Kategorie "Restliche" einbezogen.⁵⁵

Die Lage der deutschen Minderheit in Jugoslawien wird sich einigermaßen bessern nachdem 1951 die Föderative Volksrepublik Jugoslawien das Ende des Krieges zu der Bundesrepublik Österreich und Deutschland erklärte.⁵⁶

Die Aussiedlung der Volksdeutschen war damals nur über die Liste des Roten Kreuzes im Rahmen des Programms der Familienzusammenführung möglich. Aufgrund des Abkommens zwischen der deutschen und jugoslawischen Regierung über die Umsiedlung der restlichen volksdeutschen Bevölkerung nach Deutschland, wurde seit 1952 die vereinzelte Umsiedlung erstattet. Nachdem 1953 bzw. 1954 das Abkommen zwischen der österreichischen und jugoslawischen Regierung über die Entlassung aus dem jugoslawischen Staatsbürgerschaft und die Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft unterzeichnet worden ist ("Die durch den Austausch diplomatischer Noten zwischen der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien und der Republik Österreich am 1. Dezember 1953 und am 12. März 1954 beschlossene Bewilligung des Übereinkommens in Bezug auf den Tekst der Bestätigung, die die Österreichische Botschaft in Belgrad Personen deutscher Volkszugehörigkeit ausstellt, damit diese aus dem jugoslawischen Staatsverband entlassen werden"⁵⁷), wurde seit 1955 die Aussiedlung der deutschen und österreichischen Minderheit aus Jugoslawien erheblich vereinfacht.⁵⁸

Die Volkszählung aus 1953 ermittelte in Jugoslawien 69.536 (in Kroatien 11.242) Deutsche und 852 (in Kroatien 749) Österreicher. Die Zahl der Deutschen und Österreicher ging in Jugoslawien und Kroatien weiter zurück, was die weiteren Volkszählungen ebenfalls bestätigen.⁵⁹

⁵⁴ Vgl. Zasedanje Generalne skupštine OUN. Jugoslavenska delegacije želi da se izradi deklaracija o ljudskim pravima koja će pomoći milijunima ljudi da ta prava dobiju. Govor jugoslavenskog delegata Vladimira Dedijera u Komitetu za socijalna pitanja, *Borba, Organ Komunističke partije Jugoslavije*, Zagreb, XIII/1948, Nr. 251, (16. Oktober 1948), S. 3.

⁵⁵ Vgl. Konačni rezultati popisa stanovništva od 15. marta 1948. godine, knj. IX, Stanovništvo po narodnosti, Beograd 1954, S. XIV-XVI, 1-183.

⁵⁶ Vgl. *Službeni list Demokratske Federativne Jugoslavije*, VII/1951, Nr. 4, (17. Januar 1951), S. 68-69; *Službeni list Demokratske Federativne Jugoslavije*, VII/1951, Nr. 35, (1. August 1951), S. 1.

⁵⁷ Vgl. *Službeni list Federativne Narodne Republike Jugoslavije*. Međunarodni ugovori i drugi sporazumi, III/1955, Nr. 5, (15. Juli 1955), S. 56.

⁵⁸ Vgl. Dušan Nećak, Nekaj osnovnih podatkov o usodi nemške narodnosne supnosti v Sloveniji po letu 1945, *Zgodovinski časopis*, 47/1993, Nr. 3, S. 444; V. GEIGER, Nijemci u Đakovu i Đakovštini, S. 191-192.

⁵⁹ Vgl. Popis stanovništva, domaćinstava, stanova i poljoprivrednih gospodarstava 31. ožujka 1991. Stanovništvo prema narodnosti, po naseljima. Dokumentacija 881, Zagreb, 1992.

Letztendlich waren die wenigen in Jugoslawien und Kroatien gebliebenen Deutschen ohne Minderheitsrechte und sich selbst überlassen.

Übersetzt von Sonja Špiranec

Volksdeutsche – the Faith of Collective Guilt

Summary

Based on archival material and literature, the article presents the position of the German minority (Volksdeutsche) in Yugoslavia during and after the Second World War. Special attention is paid to the attitudes and activities of the Yugoslav partisans towards the Volksdeutsche in Yugoslavia near the end of the war, as well as those of the communist government in the post-war period. The author points out that the partisan movement and the subsequent communist regime proclaimed the Volksdeutsche in Yugoslavia to be collective culprits and enemies of the people and state. The position of the Volksdeutsche in Yugoslavia during and after the war was unilaterally and exclusively determined by numerous and various acts, decrees and decisions, which the author highlights in the article. In late 1944 and early 1945, the partisan movement, the communists and the newly-established government started, in the territories under their rule, to force the remaining Volksdeutsche out of Yugoslavia. Pursuant to legal provisions, the Volksdeutsche's properties in their entirety were confiscated. The return of those Volksdeutsche, who escaped or who were expelled at the end of the war, to their native places, was forbidden and prevented, and a decision was made on the emigration/expulsion of the remaining Volksdeutsche in Yugoslavia. Some of the Yugoslav Germans were immediately expelled to Austria. The remaining Volksdeutsche, estimated at 100,000 individuals, were taken to camps inside Yugoslavia after the Austrian border was closed and when refugees from Yugoslavia were no longer being accepted by either the Western allies or Soviets. After their release from the camps and when the borders were open in the 1950s, most of the Yugoslav Volksdeutsche, without any chance of getting their properties back or realising their civil and minority rights, moved to Austria and Germany.